

**Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule
(Grundschulverordnung - GsVO)**

Vom 19. Januar 2005

(GVBl. S. 16)

BRV 2230-1-4

**Zuletzt geändert durch Art. III GanztagsbetreuungsG für die Jahrgangsstufen 5 und 6
und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vom 19. 6. 2012 (GVBl. S. 166)**

§ 5 Schulärztliche Eingangsuntersuchung

(1) Spätestens eine Woche nach dem letzten Tag des Anmeldezeitraumes meldet die zuständige Schule alle schulpflichtig werdenden Kinder sowie jene, die auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten vorzeitig in die Schule aufgenommen werden sollen, dem Gesundheitsamt. Die Schule beachtet dabei, dass sich die Reihenfolge der Untersuchung am Alter der Kinder orientiert. Die ältesten Kinder sollen zuerst, die jüngsten zuletzt untersucht werden. Das Mindestalter der vom Gesundheitsamt zu untersuchenden Kinder beträgt 5 Jahre.

(2) Die Schule berücksichtigt die schulärztliche Stellungnahme und die Empfehlungen für die Gestaltung des Schulbesuchs, soweit sie durch den gesundheitlichen Zustand des Kindes begründet sind. Sie nutzt die medizinische Einschätzung von Merkmalen wie Wahrnehmung, Motorik, Sprachentwicklung und psychosozialem Verhalten zur Vorbereitung eines individuell förderlichen Lernumfeldes.

(3) Liegt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vor, informiert die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer in den Fällen, in denen die schulärztliche Stellungnahme einen entsprechenden Wunsch ausweist, am Ende des ersten Schulhalbjahres das Gesundheitsamt, ob und inwieweit sich die schulärztlichen Feststellungen bestätigt haben; die Lehrkraft verwendet hierfür die ihr vom Gesundheitsamt vorgelegten Muster.

§ 6 Sprachstandsfeststellung

(1) Die Sprachstandsfeststellung nach § 55 des Schulgesetzes erfolgt zwischen dem 1. März und dem 31. Mai. Bei Kindern, die keine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen, wird die Sprachstandsfeststellung durch sozialpädagogische Fachkräfte der Einrichtungen der Jugendhilfe unter schulischer Aufsicht durchgeführt. Die Erziehungsberechtigten dieser Kinder erhalten von der zuständigen Schulbehörde eine Mitteilung über Ort und Zeitraum, in

dem sie Termine zur Sprachstandsfeststellung in der entsprechenden Einrichtung zu vereinbaren haben. Es wird für diese Kinder das von der für Schule zuständigen Senatsverwaltung vorgegebene standardisierte Sprachstandsfeststellungsverfahren durchgeführt. Sie stellt hierfür die zur Durchführung benötigten Materialien den Tageseinrichtungen der Jugendhilfe kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung. Die Erziehungsberechtigten und die zuständige Schulbehörde werden darüber informiert, ob Sprachförderbedarf besteht.

(2) Für Kinder, die keine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen und die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, um von Beginn an erfolgreich in der Schulanfangsphase zu lernen, findet die Sprachförderung (vorschulische Sprachkurse) in einer möglichst wohnortnah gelegenen Einrichtung der Jugendhilfe in schulischer Verantwortung statt. Die Verpflichtung zur Teilnahme der Kinder erfolgt durch die Schulbehörde. Wünsche der Erziehungsberechtigten sind im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

(3) Vorschulische Sprachkurse beginnen am 1. August des der regelmäßigen Einschulung vorangehenden Jahres und enden am 31. Juli des Folgejahres. Sie erstrecken sich in jeder Woche über fünf Tage und umfassen täglich mindestens drei Zeitstunden. Die Sprachkurse finden auch in den Schulferien statt, nicht jedoch während der Schließzeiten der Tageseinrichtung der Jugendhilfe, in der der vorschulische Sprachkurs durchgeführt wird.

(4) Erziehungsberechtigte, die ihr Kind auf andere Weise fördern wollen, müssen der Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Beginn der vorschulischen Sprachkurse ein Förderkonzept zur Genehmigung vorlegen. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn das Förderkonzept den Inhalten der vorschulischen Sprachkurse entspricht und in der Durchführung gleichen qualitativen Anforderungen genügt. Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der Schulaufsichtsbehörde verpflichtet, die Durchführung der Förderung jeweils zum Ende eines Monats nachzuweisen. Sofern das Förderkonzept durch die Schulaufsichtsbehörde nicht genehmigt oder die Durchführung der Förderung nicht nachgewiesen wird oder wenn sich die Qualität der Förderung als unzureichend erweist, ist das Kind zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachkurs verpflichtet. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn nachgewiesen wird, dass das Kind in einer Tagespflegestelle in einer Weise gefördert wird, die der Förderung in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe entspricht.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde wählt unter den Bewerbern die Träger der Jugendhilfeeinrichtungen aus, die im jeweiligen Bezirk zur Durchführung der vorschulischen Sprachkurse am geeignetsten erscheinen. Die Auswahl erfolgt insbesondere danach, ob die jeweilige Einrichtung der Jugendhilfe hinreichende Aufnahmekapazitäten für Kinder mit vorschulischem Sprachförderbedarf hat, eine zielgruppenorientierte Akzentuierung der Förderung nachweist und von den Kindern gut erreichbar ist.

§ 28 Kooperation der Schule mit Trägern der freien Jugendhilfe

In die Unterrichts- und Betreuungsarbeit im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule und in die ergänzende Förderung und Betreuung in der Ganztagsgrundschule in offener und gebundener Form können Träger der freien Jugendhilfe eingebunden werden. Zu diesem Zweck können die Schulen mit Trägern der freien Jugendhilfe Kooperationsvereinbarungen schließen.